



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2013
(OR. en)**

8588/13

**COMPET 218
ENV 307
CHIMIE 49
MI 299
ENT 108
OC 228**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 8.5.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur¹, insbesondere auf Artikel 79,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist vorgesehen, dass der Rat als Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Verwaltungsrat") jeweils einen Vertreter jedes Mitgliedstaats ernannt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Sicherheit oder der Regulierung chemischer Stoffe ernannt werden, wobei auch gewährleistet werden sollte, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats über einschlägigen Sachverstand in allgemeinen, finanziellen und rechtlichen Fragen verfügen.
- (3) Die Amtszeit sollte vier Jahre betragen. Es sollte möglich sein, die Amtszeit einmal zu verlängern.
- (4) Mit Beschluss vom 7. Juni 2007¹ hat der Rat 27 Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt.
- (5) Die von der Tschechischen Republik, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Slowenien, Finnland und Schweden benannten Mitglieder des Verwaltungsrats waren alle für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2013 ernannt worden. Daher sind Mitglieder des Verwaltungsrats aus diesen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum zu benennen und zu ernennen, der am 1. Juni 2013 beginnt und am 31. Mai 2017 endet.

¹ ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 6.

- (6) Seit dem Beschluss vom 7. Juni 2007 sind von den Mitgliedern, die für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2013 ernannt worden waren, die Mitglieder des Verwaltungsrats aus Frankreich¹, Ungarn², den Niederlanden³, Slowenien⁴, Finnland⁵ und Schweden⁶ ersetzt worden.
- (7) Der Rat hat von allen betreffenden Mitgliedstaaten Nominierungen erhalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. C 178 vom 31.7.2009, S. 12.
² ABl. C 288 vom 25.9.2012, S. 4.
³ ABl. C 178 vom 31.7.2009, S. 13.
⁴ ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 4.
⁵ ABl. C 320 vom 16.12.2008, S. 4.
⁶ ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 4.

Artikel 1

Folgende Personen werden für eine zweite Amtszeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2017 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Verwaltungsrat") ernannt (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum):

- Herr Karel BLÁHA, tschechisch, 20. Dezember 1953,
- Frau Ana FRESNO RUIZ, spanisch, 31. Januar 1952,
- Herr Martin LYNCH, irisch, 13. August 1946,
- Frau Catherine MIR, französisch, 20. Februar 1955,
- Herr Antonello LAPALORCIA, italienisch, 13. Juni 1952,
- Herr Johannes Karel Barend Henri KWISTHOUT, niederländisch, 6. Juni 1964,
- Herr Thomas JAKL, österreichisch, 13. Juni 1965,
- Frau Simona FAJFAR, slowenisch, 17. November 1970,
- Frau Pirkko Liisa KIVELÄ, finnisch, 23. Oktober 1953,
- Frau Nina CROMNIER, schwedisch, 14. Oktober 1966.

Artikel 2

Folgende Personen werden für eine erste Amtszeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2017 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum):

- Herr Paul RASQUÉ, luxemburgisch, 8. Juli 1981,
- Frau Krisztina BÍRÓ, ungarisch, 5. April 1975.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
